
(Kanzleiname)

(Datum)

Rechtsanwaltskammer Braunschweig
Lessingplatz 1
38100 Braunschweig

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse
Ausbildungsvertrag mit:

(Vorname)

(Name)

Berufsschule: _____ (Anmeldung erfolgt durch den/die Ausbilder/in)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

den vorbezeichneten Berufsausbildungsvertrag melde ich hiermit zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverzeichnisse der Rechtsanwaltskammer Braunschweig an.

Mir ist bekannt, dass nach § 27 BBiG ein Auszubildender nur eingestellt werden darf, wenn

1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und
2. die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass andernfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.

Anlagen:

- 2 Ausfertigungen des Vertrages (*Hinweis:* Die Geschäftsstelle führt nur noch ein elektronisches Ausbildungsregister und sendet Ihnen alle eingereichten Vertragsexemplare mit Eintragungsvermerk zurück)
- Ausgefüllter Ergänzungsfragebogen
- Kopie** ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung gem. § 32 Abs. 1 JArbSchG (falls Azubi zu Beginn der Ausbildung noch nicht volljährig ist)
- Kopie** Aufenthaltstitel (falls Azubi die Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU- oder Nicht-EWR-Staates besitzt)

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

(Name Ausbilder/in)

Ergänzende Fragen zum Berufsausbildungsvertrag

(für statistische Erhebungen erforderlich)

1) Hat die/der Auszubildende bei Beginn der Ausbildung bereits eine oder mehrere der folgenden Qualifizierungen abgeschlossen?

Berufsvorbereitung / berufliche Grundbildung

ja nein

wenn ja,

(Mehrfachnennungen möglich)

- a) betriebliche Qualifizierungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer
(Einstiegsqualifizierungsjahr (EQJ); Qualifizierungsbaustein, Betriebspraktika)
- b) Berufsvorbereitungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer
- c) schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- d) schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
- e) Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss

Berufsausbildung

ja nein

wenn ja,

(Mehrfachnennungen möglich)

- f) Berufsausbildung/Lehre mit Ausbildungsvertrag (erfolgreich beendet)
- g) Berufsausbildung/Lehre mit Ausbildungsvertrag (nicht erfolgreich beendet)
- h) schulische Berufsausbildung mit voll qualifizierendem Berufsabschluss
(bitte nur bei erfolgreichem Abschluss angeben)

Fragen zum Betrieb/zur Ausbildungsstätte bzw. zum Ausbildungsvertrag

2) Wird dieses Ausbildungsverhältnis überwiegend öffentlich gefördert?

(d.h. zu mehr als 50 % der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung)

ja nein

wenn ja, bitte Art der Förderung angeben

- a) Sonderprogramm des Bundes/Landes
- b) außerbetriebliche Berufsausbildung nach § _____ SGB III
- c) sonstiges _____

Ort, Datum, Name

Erläuterungen zu den ergänzenden Fragen

Warum diese ergänzenden Fragen?

Im Ausbildungsvertrag sind nicht alle Informationen enthalten, die für die Berufsbildungsstatistik benötigt werden. Die ergänzenden Fragen beschränken sich auf wenige Merkmale. Sie sind für das Verständnis der Entwicklungen am Ausbildungsstellenmarkt unverzichtbar. Ihre Angaben tragen dazu bei, eine hohe Qualität des Berufsbildungssystems auch in Zukunft zu sichern. Bitte füllen Sie deshalb den Fragebogen sorgfältig aus. Gesetzliche Grundlage ist § 88 Berufsbildungsgesetz.

Zu 1.)

Hier sollen nur solche berufsvorbereitenden Qualifikationen und beruflichen Grundbildungen angegeben werden, an denen (voraussichtlich) erfolgreich teilgenommen wurde (wird). Beispiele zu den einzelnen Qualifizierungen:

- a) betriebliche Praktika, Einstiegsqualifizierungsjahr, Qualifizierungsbausteine, soweit sie mindestens 6 Monate dauerten;
- b) Maßnahmen der Berufsvorbereitung, soweit sie mindestens 6 Monate dauerten;
- c) u. d) schulische Berufsvorbereitung bzw. Grundbildung, soweit sie abgeschlossen worden sind;
- e) Berufsfachschulbesuche, mit denen ein allgemeinbildender Schulabschluss erworben worden ist (Hauptschul- oder Realschulabschluss), oder Berufsfachschulbesuche, bei denen eine berufliche Grundbildung absolviert worden ist. Nicht gemeint ist eine vollständige (voll qualifizierende) Berufsausbildung mit Berufsabschluss an einer Berufsfachschule, dann sollte h) angekreuzt sein.

Geben Sie bitte auch an, ob die/der Auszubildende sich bereits vor Antritt dieser Ausbildung schon einmal in einer **Berufsausbildung** befunden hat.

- f) Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag gemeint (betrieblich/außer betrieblich) gemeint, die auch erfolgreich beendet wurden. Dies gilt auch dann, wenn nach einer abgeschlossenen zwei jährigen Berufsausbildung ein neuer Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird, der auf die vorherige Ausbildung aufbaut oder in dem die vorherige Ausbildung anerkannt wird.
- g) Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/außerbetrieblich) gemeint, die nicht erfolgreich beendet wurden (vorzeitig gelöste Ausbildungsverträge, kein Prüfungserfolg). Dies gilt auch dann, wenn der jetzige Ausbildungsvertrag im selben Beruf abgeschlossen wird.
- h) Hier sind voll qualifizierende Berufsausbildungen gemeint, die an beruflichen Schulen (z.B. Berufsfachschulen oder Schulen des Gesundheitswesens; nicht aber an Universitäten oder Fachhochschulen) abgeschlossen worden sind. Wenn die schulische Berufsausbildung vorzeitig abgebrochen wurde, dann bitte kreuzen Sie bitte dieses Feld nicht an.

Zu 2.)

Frage 2 betrifft vor allem außer-/überbetriebliche Bildungsträger/-einrichtungen. Bei den öffentlichen Förderungen handelt es sich

- zum einen um Sonderprogramme/Maßnahmen für Jugendliche mit besonderem individuellem Förderbedarf, z.B. aufgrund von sozialen Benachteiligungen, Lernbeeinträchtigungen und Behinderungen, und
- zum anderen um Sonderprogramme/Maßnahmen für marktbenachteiligte Jugendliche, die wegen Lehrstellenmangels keine Ausbildungsplatz fanden.

Frage 2 betrifft Betriebe nur dann, wenn das von ihnen abgeschlossene Ausbildungsverhältnis aus einem der oben genannten Sonderprogramme/Maßnahmen im ersten Jahr der Ausbildung überwiegend öffentlich finanziert wird. „Überwiegend“ heißt, dass die öffentliche Förderung mehr als 50% der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung abdeckt (zu den Gesamtkosten zählen die Ausbildungsvergütung, aber auch alle weiteren im Zusammenhang mit der Ausbildung anfallenden Personal- und Sachkosten sowie Gebühren. Etwaige Erträge durch die Mitarbeit der Auszubildenden bleiben unberücksichtigt).